

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 22.12.1997**

geändert durch 1. Nachtrag vom 31.05.2017

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze / Bolzplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Wahrung der Mittagsruhe
- § 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 15 Leitungen
- § 16 Schutzvorkehrungen
- § 17 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse mit Ausnahme der Wirtschaftswege. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Schieberkappen, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßen- bzw. Schmutzwasserkanäle und deren Kontrollschächte sowie die dazugehörigen Hinweistafeln zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugs-

bereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;

9. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten.
- (3) Ebenfalls untersagt sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Ruhestörungen, Belästigungen von Passanten, übermäßigem Genuss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln oder aggressives Betteln.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen -insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern, Brücken und Geländern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen- sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Die Verbote gelten nicht für den politischen Wahlkampf, für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, daß sie verunstaltet wirken.
- (4) Wer entgegen den Verboten der Abs. 1 und 2 handelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den die jeweiligen Plakatanschlöße oder Darstellungen hinweisen. Ungeachtet hiervon kann die Ordnungsbehörde unerlaubt angebrachte Werbeträger auf Kosten des Beseitigungspflichtigen entfernen oder entfernen lassen.
- (5) Nach Abschluß von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die von den Parteien zulässigerweise aufgestellten Werbeträger von den Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen. Abs. 4 Satz 3 gilt sinngemäß.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen oder in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Tierhalter und diejenigen, die die Aufsicht über Tiere tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Ein jederzeitiges Einwirken auf die Tiere muß gewährleistet werden.

- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Auftretende Schäden hat der für das Tier Verantwortliche sofort zu beseitigen oder auf seine Kosten beseitigen zu lassen.
- (4) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 1, 2 und 3 ausgenommen sind Hunde von Blinden und hochgradig Sehbehinderten.

§ 6 Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die öffentliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Sofern das dabei entstehende Abwasser dem öffentl. Schmutz- bzw. Mischwasserkanal zugeführt wird, ist der Zusatz von Reinigungsmitteln erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentl. Kanalnetz, in offene Gewässer oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
 4. das Instandsetzen von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen und in Anlagen, sofern es sich nicht aus Pannen ergibt, die kurzfristig vom Kraftfahrzeugführer behoben werden können.
 5. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen, giftigen oder sonstigen wassergefährlichen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser, ins offene Gewässer oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem gemeindlichen Ordnungsamt außerhalb der Dienststunden der Polizei oder der Feuerwehr-Leitstelle ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 6. der Transport von Flugasche, Flugsand, Sägemehl oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus die Rückstände und Abfälle einzusammeln.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichen Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß eine Störung der öffentl. Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Verkehrsfläche zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, daß eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Verkehrsflächen ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 6 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 9

Kinderspielplätze/Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, daß hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

- (3) Auf den Bolzplätzen sind nur Ballspiele erlaubt. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Personen, die die Ordnung oder den Spielbetrieb stören, können von den Spiel- und Bolzplätzen verwiesen werden.
- (5) Der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (6) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 10 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist geeigneter Weise so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, daß Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.
- (3) Für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen finden die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes Anwendung.

§ 12 Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Gebieten mit Wohnbebauung ist an Werktagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) sowie an Sonn- und Feiertagen jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die die allgemeine Ruhezeit stören kann. Als solche Tätigkeit gelten insbesondere:

1. der Gebrauch von Rasenmähern mit Verbrennungsmotor,
 2. das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlicher Gegenstände,
 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Baustellen, Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten an/in Gebäuden und Grundstücken, sowie gewerbliche und land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) und der 8. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung) sind zu beachten.

§ 13

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden folgende Ausnahmen zugelassen:
1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 2.00 Uhr;
 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 2.00 Uhr;
 3. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste bis 2.00 Uhr;
 4. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 2.00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter 3. und 4. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprechanlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 1.00 Uhr erlaubt.

§ 14

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänge für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist so vorzunehmen, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Zur Ausbringung von Jauche, Gülle und anderen flüssigen oder festen übelriechenden Dungstoffen oder Klärschlämmen sind Zeiten zu wählen, in den durch Windrichtung und Witterung keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen für die Wohnbevölkerung hervorgerufen werden.
- (4) Die Bestimmungen der Düngeverordnung vom 26.01.1996 (BGBl I S. 118) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 15 **Leitungen**

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen, Spruchbändern und ähnlichen Gegenstände nur nach Erteilung einer Erlaubnis überspannt werden. Unberührt bleiben die Installationen durch Versorgungsunternehmen.
- (2) Leitungen und ähnliche Einrichtungen müssen mindestens 6 Meter hoch, Spruchbänder und ähnliche Gegenstände mind. 4,50 Meter hoch über die Verkehrsfläche hinwegführen. Abweichungen bedürfen der Erlaubnis.

§ 16 **Schutzvorkehrungen**

- (1) An Grundstücken dürfen Gegenstände zu den Verkehrsflächen und Anlagen nicht so angebracht werden, daß durch sie Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden. Auf Verlangen der örtlichen Ordnungsbehörde sind Schutzanlagen anzubringen.
- (2) Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen nicht in Verkehrsflächen hineinragen. Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern dürfen an Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter, bei Straßen und Wegen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Meter den Verkehrsraum nicht beeinträchtigen.
- (3) Einfriedungen entlang von Verkehrsflächen innerhalb der Ortslagen dürfen grundsätzlich nicht mit Stacheldraht und ähnlichen scharfkantigen Gegenständen hergestellt werden.
- (4) Für die Viehhaltung genutzte Grundstücke innerhalb von Ortslagen dürfen entlang der Verkehrsflächen mit einem Stacheldrahtzaun versehen werden. Der Stacheldraht darf nur an der dem Grundstück zugewandten Seite der Haltevorrichtung angebracht werden. Die Einfriedung muß von der Grenze der Verkehrsflächen mindestens 0,50 Meter zurückbleiben.
- (5) Bei Arbeiten an Gebäuden und auf Grundstücken, bei denen Gegenstände auf Verkehrsflächen oder Anlagen fallen können, sind Schutzvorkehrungen derart zu treffen, daß niemand gefährdet werden kann.
- (6) Verstopfte und überlaufende Dachrinnen sowie schadhafte Regenabfallrohre, durch die Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden können, sind instandzusetzen.
- (7) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (8) Blumentöpfe, Blumenkästen u.ä. sind gegen Herabfallen in den Verkehrs- bzw. Anlagenraum fachgerecht zu sichern.
- (9) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 17 **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen gem. § 9 der Verordnung;
 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
 10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
 11. die Mittagsruhe gem. § 12 der Verordnung;
 12. die Ausnahmeregelung gem. § 13 der Verordnung;
 13. eine Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 dieser Verordnung;
 14. die Verpflichtung hinsichtlich der Genehmigung und des Mindestabstandes von Leitungen u. ä. gem. § 15 dieser Verordnung;
 15. eine Schutzvorkehrung des § 16 dieser Verordnung verletzt.
- ...
- (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i. d. F. vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbuße bedroht sind.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.